



An den Grossen Rat

17.5379.02

WSU/P175379

Basel, 29. November 2017

Regierungsratsbeschluss vom 28. November 2017

## Interpellation Nr. 128 von Patrick Hafner betreffend „Nachlässigkeit bei der Information über Baulärm zum Zweiten“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 8. November 2017)

Gemäss § 10 Abs. 2 der Basler Lärmschutzverordnung müssen Bauherren die von Baulärm Betroffenen informieren: "Sie müssen die direkt betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner über Zweck und Dauer von Bauvorhaben orientieren (durch Brief, Anschlag, mündliche Orientierung oder ähnliches)." Leider fehlen genauere Bestimmungen über Vorlaufzeit, das zu erfassende Gebiet etc. Es dürfte jedoch klar sein, dass unmittelbar betroffene Nachbarn in jedem Fall und vor Baubeginn informiert werden müssen.

Obwohl bei jeder Baubewilligung auf diese Pflicht hingewiesen wird, unterlassen es Bauherren sehr oft, diese wahrzunehmen. Die Abteilung Lärmschutz des Kantons legt den Hauptakzent auf andere Lärmformen (v.a. Verkehr) – und könnte bei der Vielzahl von Baustellen gar nicht überall eingreifen, wo die Information unterbleibt. Umso weniger verständlich ist es, wenn nun ausgerechnet staatsnahe Organisationen diese Vollzugslücke nützen:

Trotz wiederholter Hinweise unterlassen es die BVB sogar bei nächtlichen Gleisarbeiten einen genügend grossen Adressatenkreis zu informieren. So wurden wiederholt bei extrem lauten Nacharbeiten beim Dorenbachviadukt und bei ebenfalls nächtlichen, sehr lauten Arbeiten an den Gleisen in der Margarethenstrasse nur die direkten Anwohner informiert, obwohl auch bis weit in die angrenzenden Quartierteile die Nachtruhe empfindlich gestört war.

Soweit meine Interpellation von April 2016. Die Regierung hatte mir darauf u.a. geantwortet:

- "Dementsprechend wird zurzeit die Informationspraxis der IWB überprüft, um in Zukunft einen erweiterten Informationsperimeter sicherzustellen."
- "Generell ist festzustellen, dass oftmals der Perimeter in Bezug auf die lärmbeeinträchtigte Anwohnerschaft von der Bauherrschaft bzw. zuständigen Fachperson unterschätzt wird."

Seither wurden (wobei ich naturgemäss nur die Vorfälle in meinem Umkreis anführen kann):

- Im April 2017 von den BVB weitere nächtliche Bauarbeiten beim Dorenbachkreisel ausgeführt, ohne genügende Information der vom Lärm Betroffenen.
- Im Herbst 2017 von den BVB nächtliche Bauarbeiten in der Güterstrasse ausgeführt ohne genügende Information der vom Lärm Betroffenen (für die erste Etappe erhielt ich persönlich zwar eine Information, meine Nachbarn aber nicht – worauf mich prompt eine Mutter eines Neugeborenen ansprach, ob ich wisse, woher der beunruhigend laute Lärm in der Nacht gekommen sei; für die zweite Etappe wurde dann offenbar korrekt informiert).
- Im Oktober 2017 von den IWB Bauarbeiten in der Reichensteinerstrasse ausgeführt ohne genügende Information der vom Lärm Betroffenen, zudem noch an Stellen die Strasse aufgegeben, an denen dies kurz zuvor schon ausgeführt worden war.

Speziell interessant ist, dass nächtliche Arbeiten der BVB in Riehen wegen ungenügender Information gestoppt wurden (Medienmitteilung vom 30.8.17 u.a.: "Auf Grund eines internen Missver-

ständnisses wurde das Anwohnerschreiben der BVB mit allen Informationen zu den anstehenden, sehr lärmintensiven Nachtbauarbeiten in einem zu kleinen Perimeter verteilt und die Anwohnerschaft nicht rechtzeitig über mögliche Ausweichangebote aufmerksam gemacht. Die zuständigen Stellen entschuldigen sich bei den Betroffenen für dieses Missgeschick.") – die Riehener Behörden kümmert es offensichtlich, wenn die Anwohner nicht korrekt informiert werden, die Basler Regierung offenbar nicht.

Auf meine Frage in der Interpellation von 2016, wie den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung Nachachtung verschafft werden soll, hat die Regierung lediglich ausweichend geantwortet. Ich wiederhole meine Frage deshalb.

Zu meiner letzten Frage in der Interpellation vom 2016 hatte die Regierung gemeint: " Eine GIS-gestützte Anwohnerinformation wäre somit nur mit einem hohen Ressourcen- und Berechnungsaufwand umsetzbar. Die Verbesserung der umfassenden Anwohnerinformation steht zum finanziellen und zeitlichen Aufwand nicht im Verhältnis." Diese Aussage ist gemäss Fachleuten (u.a. der FHNW) schlicht falsch.

Der Interpellant bittet die Regierung deshalb um Antworten zu folgenden Fragen:

1. In wie vielen Fällen von unterlassener Information über Baulärm wurden Massnahmen ergriffen? Bitte detailliert pro Monat für die Zeit seit Januar 2016 und aufgegliedert nach Art der Massnahme (Hinweis, Busse, temporäre Einstellung u.a.)
2. Wie gedenkt die Regierung, die Einhaltung der Bestimmungen der Lärmschutzverordnung durchzusetzen, ohne die Verwaltung unnötig aufzublähen?
3. Ist die Regierung bereit, v.a. die ausgelagerten Betriebe bezüglich dieser (und anderer) Verpflichtungen enger zu kontrollieren und bei weiteren Verstössen Massnahmen zu ergreifen?
4. Wäre die Regierung doch noch bereit, eine gemäss Fachleuten problemlos realisierbare GIS-basierte Lösung zu prüfen? Durch eine entsprechende Modellierung (zu der das Fachwissen an der FHNW vorhanden ist) wäre es z.B. möglich, Bauherren zu beraten, in welchem Umkreis von einer Betroffenheit durch Baulärm auszugehen ist, von Baulärm Betroffene könnten sich für automatische Meldungen per Mail/SMS anmelden – die Informationspflicht könnte gar als Dienstleistung angeboten werden (vorzugsweise in Zusammenarbeit mit einem privaten Anbieter).

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## 1. Einleitende Bemerkung

Bei grösseren Baustellen verlangt das Amt für Umwelt und Energie (AUE) von der Bauherrschaft ein Baulärmkonzept. Damit verbunden ist auch die Information der Anwohnerschaft. Mit Blick auf die zahlreichen Baustellen im Kanton stellt das AUE keine übermässigen Verstösse gegen die Informationspflicht fest. Auch die staatsnahen Betriebe wie Industrielle Werke Basel IWB und Basler Verkehrs-Betriebe BVB kommen dieser Informationspflicht grundsätzlich nach, auch wenn einzelne Fälle nicht optimal abgewickelt werden. Bezüglich Festlegung des Verteilperimeters ist die heutige Praxis grundsätzlich angemessen und korrekt. Dies bestätigen auch die Rückmeldungen aus der betroffenen Bevölkerung.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

*Frage 1: In wie vielen Fällen von unterlassener Information über Baulärm wurden Massnahmen ergriffen? Bitte detailliert pro Monat für die Zeit seit Januar 2016 und aufgegliedert nach Art der Massnahme (Hinweis, Busse, temporäre Einstellung u.a.)*

Das Amt für Umwelt und Energie erfasst keine detaillierte Statistik über unterlassene Informationen bei Baustellenlärm. Seit Januar 2016 sind rund 60 schriftliche Reklamationen zum Thema Baulärm eingegangen. In den meisten Fällen melden sich Betroffene jedoch telefonisch. Das sind im Durchschnitt fünf Personen pro Monat. In einigen Fällen betreffen die Reklamationen Notfall-

Einsätze der IWB bei Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen (z.B. Wasserrohrbruch), wo eine vorgängige Information der Nachbarschaft nicht möglich ist.

Bisher wurde aufgrund fehlender Anwohnerinformationen weder Bussen erteilt noch eine temporäre Einstellung der Baustelle verfügt. Diese Massnahmen wären bei den betroffenen Fällen nicht verhältnismässig gewesen.

*Frage 2: Wie gedenkt die Regierung, die Einhaltung der Bestimmungen der Lärmschutzverordnung durchzusetzen, ohne die Verwaltung unnötig aufzublähen?*

Generell verlangt das Amt für Umwelt und Energie bei allen baubewilligungspflichtigen Vorhaben eine Information der Anwohnerinnen und Anwohner. Bei grösseren Baustellen wird im Rahmen eines Baulärmkonzeptes eine noch detailliertere Information verlangt. Dazu gehört neben der Information der umliegenden Anwohnerschaft auch ein Lärmreklamationsmanagement auf der Baustelle. Bei Reklamationen nimmt die Lärmschutzfachstelle des AUE mit der Bauherrschaft Kontakt auf. Dabei wird die Information der Anwohnerschaft überprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine lückenlose Kontrolle von Grossbaustellen wäre ohne merklichen Ausbau der Lärmschutzfachstelle nicht möglich.

*Frage 3: Ist die Regierung bereit, v.a. die ausgelagerten Betriebe bezüglich dieser (und anderer) Verpflichtungen enger zu kontrollieren und bei weiteren Verstössen Massnahmen zu ergreifen?*

Der Regierungsrat stellt bei Baustellen der IWB und BVB keine systematischen Verstösse beim Baulärm fest. Somit besteht auch kein Anlass, diese Betriebe strenger zu kontrollieren als andere.

*Frage 4: Wäre die Regierung doch noch bereit, eine gemäss Fachleuten problemlos realisierbare GIS-basierte Lösung zu prüfen? Durch eine entsprechende Modellierung (zu der das Fachwissen an der FHNW vorhanden ist) wäre es z.B. möglich, Bauherren zu beraten, in welchem Umkreis von einer Betroffenheit durch Baulärm auszugehen ist, von Baulärm Betroffene könnten sich für automatische Meldungen per Mail/SMS anmelden – die Informationspflicht könnte gar als Dienstleistung angeboten werden (vorzugsweise in Zusammenarbeit mit einem privaten Anbieter).*

Der Regierungsrat ist nach wie vor der Meinung, dass ein GIS-basiertes Informationssystem, das automatisiert die Anwohnerinnen und Anwohner verlässlich über Baustellenlärm informiert, mit einem zu hohen finanziellen und personellen Zusatzaufwand verbunden ist. Das hängt damit zusammen, dass bei Baustellen ganz unterschiedliche Lärmquellen vorkommen können. Je nach Tageszeit und Strassenzug entstehen zudem unterschiedliche Lärmausbreitungen. Diese Daten müssten regelmässig aktualisiert werden. Hinzu kommt, dass die Anwohnerschaft trotzdem schriftlich über die Baustellen informiert werden müssen, da nicht alle Betroffenen sich über ein GIS-basiertes Informationssystem informieren können.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin